

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

In letzter Zeit werden zunehmend Fälle bekannt, in denen ausländische Familien nach einem mehrjährigen Asylverfahren Deutschland wieder verlassen müssen. Häufig sind Kinder hier geboren worden, die nur deutsch sprechen und auch hier zur Schule gehen. In den meisten Fällen sind diese Familien in das gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland integriert und finanzieren zumeist ihren Lebensunterhalt selbst. Die zwingend vorgeschriebene Ausreisepflicht wird in solchen Fällen als menschlich und humanitär unzutraglich empfunden.

B. Lösung

Die Vorschrift des § 100 des Ausländergesetzes ist dahin gehend zu ändern, daß eine Aufenthaltsbefugnis im allgemeinen nach acht Jahren und bei Ausländern mit mindestens einem minderjährigen Kind bereits nach fünf Jahren erteilt werden kann, wenn sich die Betroffenen am 1. März 1995 seit dieser Zeit im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet oder als Vertriebenenbewerber aufhalten und eine Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 200 23 – Au 148/95

Bonn, den 25. April 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 100 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch ... geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Einem Ausländer,
1. dessen Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist,
 2. der auf Grund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus rechtlichen oder humanitären Gründen wegen der Verhältnisse in seinem Heimatland nicht abgeschoben worden ist oder
 3. dessen Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ausreise- oder Abschiebehindernisses nicht beendet werden kann,

kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn er sich am 1. März 1995 seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und in der Regel eine Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen Ausländer, der sich am 1. März 1995 seit

mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält, wenn er mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, welches sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält, und er in der Regel eine Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen kann. Aufenthaltszeiten vor Stellung des Asylantrages bleiben außer Betracht. § 30 Abs. 5 und § 34 Abs. 2 finden keine Anwendung. Nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 kann auch Bewerber um den Status nach dem Bundesvertriebenengesetz eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Für Ausländer, die sich vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten haben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ durch die Worte „am 1. März 1995“ ersetzt.

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem 1. März 1995 gestellt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. § 69 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Nach § 100 des Ausländergesetzes können ehemalige Asylbewerber eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, wenn sie sich am 1. Januar 1991 (Inkrafttreten des Ausländergesetzes) seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Zudem erhalten Ehegatten und ledige Kinder eines Ausländers, denen nach dieser Vorschrift eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist, eine Aufenthaltsbefugnis, wenn diese sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausländergesetzes (1. Januar 1991) auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Es hat sich gezeigt, daß diese Übergangsregelung den praktischen Bedürfnissen nicht Rechnung trägt.

Zunehmend werden Fälle bekannt, in denen ausländische Familien nach einem mehrjährigen Asylverfahren oder Verfahren zur Anerkennung eines Status nach dem Bundesvertriebenengesetz Deutschland wieder verlassen müssen. Oft sind Kinder hier geboren worden, die nur deutsch sprechen und hier zur Schule gehen. Auch sonst sind solche Familien in der Regel integriert und finanzieren ihren Lebensunterhalt selbst. Die Ausreisepflicht wird in solchen Fällen als menschlich und humanitär unzutraglich empfunden.

Durch Änderung des § 100 des Ausländergesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, ausländischen Familien mit Kindern, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, im Einzelfall aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Notwendigkeit einer Altfallregelung zugunsten ehemaliger Asylbewerber und sonstiger Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit besteht weiterhin. Durch Neufestsetzung des Stichtags des § 100 des Ausländergesetzes wird dem Rechnung getragen. Zudem wird durch Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 1 die Möglichkeit geschaffen, ausländischen Fami-

lien, die sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Wegen der vergleichbaren Interessenlage ist auch die Einbeziehung von Vertriebenenbewerbern in den Regelungsbereich geboten. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis soll in der Regel davon abhängig gemacht werden, daß der Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit gesichert ist. Auch die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse soll nach den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Es bestehen Zweifel, ob die Worte „im Bundesgebiet“ (Absatz 1 Satz 1 und 2) auch die Zeit erfassen, die Ausländer in der früheren DDR vor dem 3. Oktober 1990 verbracht haben. Bei der vorgesehenen Stichtagsregelung würde sowohl die achtjährige als auch die fünfjährige Aufenthaltsdauer bis in die Zeit vor dem Beitritt zurückreichen.

Die Bleiberechtsregelung für ehemalige Vertragsarbeitnehmer der DDR erfaßt z. B. auf Grund der darin enthaltenen Stichtagsregelung (17. April 1994) grundsätzlich nicht diejenigen, die erst nach diesem Zeitpunkt die Voraussetzung erfüllen, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, daß im Beitrittsgebiet lebende andere Ausländer die Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllen.

Es muß daher sichergestellt werden, daß der Zeitraum bis einschließlich 2. Oktober 1990 auch für Ausländer aus der ehemaligen DDR angerechnet werden kann. Insofern bedarf es einer Klarstellung im Gesetz.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Während der Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gilt der Aufenthalt als geduldet (§ 69 Abs. 2 Satz 1). Die Ausschlußwirkungen des Satzes 2 werden ausgeschlossen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Dem geltenden Ausländerrecht liegt die zutreffende gesetzliche Wertung zugrunde, daß Voraufenthaltszeiten aufgrund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder einer Duldung grundsätzlich nicht in einen Daueraufenthalt münden sollen, wenn Asyl nicht gewährt wird.

Gegenwärtig erkennt die Bundesregierung nicht, daß „Härtefällen“ durch eine gesetzliche Regelung Rechnung getragen werden müßte. Sie verweist darauf, daß bei langen Voraufenthaltszeiten vielfach ein

rechtmäßiger Aufenthalt schon auf der Grundlage des § 30 des Ausländergesetzes eingeräumt werden kann.

Soweit darüber hinaus generelle „Härtefallregelungen“ verantwortbar sind, können Bund und Länder auf der Grundlage des geltenden § 32 des Ausländergesetzes solche treffen, die sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der Bestimmung des begünstigten Personenkreises eine hinreichend flexible Lösung ermöglichen.

Derartige Regelungen sind in der Vergangenheit auch mehrfach getroffen worden.

